

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 11 (1916)
Heft: 2

Artikel: Wichtige Mitteilung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351081>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer Genossenschaftsdruckerei einen Vertrag ab über den Druck derselben.

Die Redaktion der „Vorkämpferin“ wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

§ 9. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Monatsbeiträgen der Mitglieder, deren Höhe von der Delegiertenversammlung bestimmt wird;
- b) Beiträgen der schweizerischen und kantonalen Geschäftseinheiten;
- c) freiwilligen Beiträgen.

§ 10. Dem Verlangen nach Auflösung des Verbandes darf nur Folge gegeben werden, wenn die Zahl der Sektionen unter fünf sinkt. In diesem Falle fällt das Verbandsvermögen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zu.

11. Die Statuten treten mit in Kraft. Die Delegiertenversammlung ist — unter Vorbehalt der Urabstimmung — jederzeit zu ihrer Abänderung oder Ergänzung befugt.

Die vorstehenden Statuten wurden durch Urabstimmung vom angenommen.

Für den Zentralvorstand des Arbeiterinnen-

Verbandes der Schweiz:

Rosa Bloch-Bollag, Präsidentin. Elisabeth Schießer, Aktuarin.
Zürich.

Ausdrücklich betonen wir, daß ein Statut an sich immer tot sein wird. Leben kann ihm erst der Geist in den Vereinen geben. Der Schweizerische Arbeiterinnenverband muß wachsen und sich ausdehnen mit diesen oder abgeänderten Statuten, er muß aber die Mithilfe aller ihm angelöschten Vereine haben. Klassenbewußte Arbeiterinnen, klassenbewußte Arbeiterfrauen, müssen ihn fördern zu neuem Leben, müssen ihn vorwärts bringen!

Unsere Bitte an die Vereine, sie möchten die „Vorkämpferin“ folportieren, hat schöne Erfolge gezeitigt. Nach und nach müssen aber alle Arbeiterinnenvereine dazu kommen, den Vertrieb zu übernehmen. Sie erfüllen damit einen dreifachen Zweck. Erstens werden so unsere Ideen verbreitet. Manche Frau, die noch kein Parteiblatt in der Hand hatte, um sich darein zu vertiefen, schaut dann doch einmal aus „unter Grunder“ in die „Vorkämpferin“, wenn sie der Mann heimbringt und er zu ihr sagt: „Da ha-ni öppis für dich.“ Sie findet gewiß das eine oder andere darin, das sie interessiert, wird zum Nachdenken angeregt, und zuletzt kann sie gar nicht mehr anders, als unser Blatt lesen und schließlich auch das Parteiblatt. Zweitens wird es so eher möglich, die Zeitung immer besser auszustalten, das größere Format beizubehalten, und drittens gewinnt jeder Verein einen kleinen Zuschuß in die nicht allzu gut gefüllte Kasse. Selbst beim Zeitungsverkauf ist so manches aus den Antworten, die man bekommt, zu lernen. Mitunter geschieht es, daß eine Frau, der man die Zeitung oder ein Flugblatt in die Hand gibt, das Ding sofort dem Manne hinstreckt und sich gar nicht getraut, es an sich zu nehmen. Unsere Frauen sind so scheiden und gar nicht gewohnt, an ihre eigene Person zu denken. Darum begreifen sie oft nicht, daß man auch einmal etwas von ihnen will und ihnen etwas mitbringt. Wie manches Spott- und Witzwort bekommt man von Genossen zu hören beim Vertrieb einer Zeitung. Das zeigt uns nur wieder, wie viel Aufklärungsarbeit auch unter ihnen noch geleistet werden muß, und wie viel es braucht, bis der Mensch sich wandelt. Wir bitten daher die Genossinnen, nur beherzt mit der Kolportage der „Vorkämpferin“ anzufangen und weiterzufahren. Bestellungen für die Februarnummer richte man sofort an Frau Halmer, Auhlystraße 88, Zürich 7. Wenn dem Zentralvorstand oder der Redaktion von Zeit zu Zeit ein Bericht zugeht über die Erfahrungen, die beim Vertrieb der Zeitung gemacht werden, wenn die eine oder andere eine Anregung über die Ausgestaltung der Zeitung zu geben weiß, wird das alles nur dazu beitragen, das Vereins- und Verbandsleben reicher und fruchtbringender zu gestalten.

Wichtige Mitteilung.

Um den Beschlüssen des Alarauer Parteitages, die politischen Frauenrechte betreffend, Geltung und Nachachtung zu verschaffen, um den harten Boden der Vorurteile bei Mann und Frau zu pflegen und ihn aufnahmefähig für unsere Saat zu machen, bedürfen wir eines aufklärenden Flugblattes oder einer ganz kurz gehaltenen Broschüre. Um diesen Zweck richtig erfüllen zu können, kann uns nur das Beste gut genug sein! Wir eröffnen deshalb eine freie Konkurrenz zur Erlangung eines brauchbaren Flugblattes und richten die Bitte an alle Genossinnen und Genossen, uns einen Entwurf zuzutellen. Die drei besten Arbeiten werden prämiert; die Verfasser erhalten ein gutes Buch, oder je nach Wunsch ein Jahresabonnement auf die „Gleichheit“. Die Entwürfe sind bis spätestens den 12. Februar dem Zentralvorstand an untenstehende Adresse einzusenden. Wir richten vor allem an unsere Genossinnen die Bitte, einen Versuch zu wagen, möglicherweise werden auch mehrere Flugblätter gedruckt werden, denn jeder Landesteil verlangt wieder eine andere Art der Aufklärung. Die Entwürfe können auch in Form eines kurzen Katechismus gehalten sein. (Frage und Antwort). — Wer wagt's?

Zentralvorstand des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes,
Auhlystraße 88, Zürich 4.

Aus dem Vereinsleben.

Bern. Aus dem Jahresbericht des Sozialdemokratischen Frauenvereins. Die Berner Genossinnen entwickelten im vergangenen Jahr ein reges Leben. Erst wurde im Januar mit 46 gegen 8 Stimmen der Austritt aus dem Verband beschlossen. Im April waren aber alle wieder froh, daß der doch etwas unbedachte Schritt wieder rückgängig gemacht wurde. Neben den Sommer beschäftigte man

Der Statutenentwurf ist von den Verbandssektionen behandelt worden. Die eingegangenen Abänderungsanträge sind vom Zentralvorstand durchberaten und wenn immer möglich berücksichtigt worden. Selbstverständliches und Paragraphen, die schon im Parteistatut stehen, mußten weggelassen werden. Im Laufe des Monates Februar sind die Statuten an einer Generalversammlung zur Urabstimmung zu bringen, wobei das einfache Mehr gilt. Die Vereinsvorstände haben dem Zentralvorstand sofort Mitteilung vom Resultat der Abstimmung zu machen. Nach erfolgter Annahme erhält jeder Verein die der Mitgliederzahl entsprechende Zahl der Statuten zugesellt.